

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Uhrmacher/ Uhrmacherin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Instandhalten von mechanischen und elektronischen Uhren und Uhrenanlagen und deren Komponenten
- Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen
- Durchführen von Messungen unter Einsatz modernster Messtechniken
- Herstellen von Werkstücken und Bauteilen durch manuelles und maschinelles Spanen
- Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen
- Durchführen von Maßnahmen der Wärmebehandlung und der Werkstoffprüfung
- Behandeln und Schützen von Oberflächen und Prüfen von deren Form und Beschaffenheit
- Programmieren und Bedienen von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen
- Instandhalten von industriell gefertigtem Schmuck
- Selbständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Arbeitsaufträgen
- Verkaufen von Waren und Produkten des Betriebes
- Beraten von Kunden/Kundinnen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, Bearbeiten von Reklamationen
- Mitwirken bei der Ermittlung von Verkaufspreisen, der Erstellung von Angeboten, Instandsetzungs- und Verkaufsabrechnungen
- Mitgestalten des Warensortiments, Auszeichnen und Präsentieren von Waren
- Kontrollieren des Warenbestands, Beschaffen von Waren, Überwachen des Wareneingangs
- Durchführen von Reklamationen beim Wareneingang, Lagern und Pflegen der Waren
- Planen und Koordinieren der Arbeit und Abstimmen mit anderen, insbesondere mit Kunden/Kundinnen, Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen und Kollegen/Kolleginnen
- Beschaffen von Informationen
- Ergreifen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Dokumentieren der Leistungen und Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Uhrmacher/innen in Reparatur- und Servicestätten des Uhrmacherhandwerks und des Uhrenhandels sowie in der Uhrenindustrie, aber auch in Betrieben, die Erzeugnisse der Mess-, Regel- und Nachrichtentechnik oder Schmuckwaren herstellen, sowie im Uhrengroßhandel.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Industriemeister/-in - Metall, Uhrmachermeister/-in</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Uhrmacher/zur Uhrmacherin vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1476) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.06.2001), (BAnz. Nr 201a vom 26.10.2001)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>